



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
ZL	86 GE/98
Datum: - 9. FEB. 1989	
Verteilt: 10.2.89	

Wien, am 1989 02 02

Stellvertreter des Klimanopfers

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

Ihre Nachricht vom

11.819/153-I 1/88

Dr. Wittmann/6689

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Vermeidung, Verwertung und Be-
handlung von Abfällen (Abfall-
wirtschaftsgesetz - AWG);
Begutachtungsverfahren

Zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit
Schreiben vom 20. Dezember 1988, ZL. 08 3504/16-I/8/88, versen-
deten Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes werden
25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystr.2
1031 Wien

Wien, am 1989 02 02

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
08 3504/16-I/8/88

Unsere Geschäftszahl
11.819/153-I 1/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Wittmann/6689

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Vermeidung, Verwertung und Behandlung
von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz - AWG);
Begutachtungsverfahren**

Zu dem mit Ihrem Schreiben vom 20. Dezember 1988, zl. 08 3504/
16-I/8/88, übermittelten Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hält die Neuordnung der österreichischen Abfallwirtschaft und Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung für notwendig und begrüßt daher die Zielsetzungen des Entwurfes.

In seiner vorliegenden Form kann dem Entwurf jedoch aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht zugestimmt werden, weil der Geltungsbereich gemäß § 3 des Entwurfes gegenüber dem des Wasserrechtsgesetzes nicht klar abgegrenzt ist und weil die Bewilligungskonzentration nach § 14 des Entwurfes aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Verschlechterung erwarten lässt. Diese beiden Punkte wären im Einvernehmen mit

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu lösen. Darüberhinaus müßte das Verhältnis einzelner Bestimmungen (siehe die Bemerkungen zu den §§ 11, 12, 13 und 15 des Entwurfes) zum WRG klargestellt werden.

Eine Beurteilung des Entwurfes wird dadurch erschwert, daß wesentliche Bereiche einer Regelung in Verordnungsform vorgehalten werden (auf die Verordnungsermächtigungen der §§ 8 Abs.4, 9 Abs.5, 6 und 10 sowie 24 Abs.1 wird beispielsweise hingewiesen). Es wäre für die Beurteilung des Entwurfes hilfreich, wenn in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen dargestellt würde, welche konkreten verordnungsmäßigen Regelungen das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie anstrebt.

Hinsichtlich jener Verordnungsermächtigungen, die sich auf den Kompetenzbereich des BMLF beziehen (Gewässer, land- und forstwirtschaftliche Produktion), sollte das Einvernehmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Der Begriff "erdkrustenähnlich" in Abs.2 z 3 ist nicht glücklich gewählt und aus technisch-wissenschaftlicher Sicht nicht ausreichend definiert. Es wäre besser, die in den Erläuterungen genannten Eigenschaften in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 2:

Bereits beim Sonderabfallgesetz haben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung Wirtschaftsgut - Sonderabfall hinsichtlich Klärschlamm und anderen in der landwirtschaftlichen Produktion zum Zweck des Düngens ausgebrachten Stoffen (Gülle, Jauche) ergeben.

Die Frage, wie diese Stoffe im Hinblick auf Abs.1 zu beurteilen sind, müßte auf jeden Fall im AWG oder in einem dazu ergehenden Erlaß ausdrücklich geklärt werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist der Auffassung, daß die Ausbringung dieser Stoffe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (WRG, Forstgesetz, Bodenschutzgesetze der Länder) die Möglichkeit zu einer produktspezifischen Verwendung eröffnet und diese Stoffe, soweit sie im landwirtschaftlichen Betrieb anfallen oder gelagert werden, nicht unter die Definition des Abs.1 fallen.

Zu § 3:

Gem. Abs.2 z 1 soll das Abfallwirtschaftsgesetz nicht für Stoffe gelten, die in Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen gem. § 32 WRG eingeleitet werden dürfen. § 32 WRG enthält allerdings weder ein generelles Verbot noch eine generelle Erlaubnis betreffend die Ableitung bestimmter Stoffe. § 3 Abs.2 z 1 AWG kann sich daher nur auf individuelle Regelungen, das heißt, auf Bewilligungsbescheide nach § 32 WRG, beziehen. Dies geht auch aus den Erläuterungen hervor. Daraus ergeben sich aber zahlreiche erhebliche, zum Teil nicht lösbare Probleme:

- ob ein Stoff dem AWG unterliegt, hängt von der Einzelfallentscheidung der Wasserrechtsbehörde ab
- ungeklärt ist, ob ein Stoff dem AWG dann unterliegt, wenn die in der wasserrechtlichen Bewilligung festgelegte Menge bzw. Konzentration überschritten wird
- wenn ein Stoff zufolge wr. Bewilligung abgeleitet werden durfte, dies aber nicht geschieht, unterliegt er offenbar dennoch nicht dem AWG, auch wenn er anderweitig beseitigt wird
- wenn ein Stoff nicht abgeleitet werden darf unterliegt er dem AWG. Unklar bleibt, ob die Anwendung der §§ 31 und 138 WRG dennoch möglich ist
- solange eine wr. Bewilligung nicht vorliegt, fände das AWG Anwendung, ab Rechtskraft der wr. Bewilligung nicht mehr
- Abwässer, Niederschlagswässer etc. könnten letztlich somit ebenfalls dem AWG unterliegen.

Die Problematik dieser Regelung für die Wasserwirtschaft ergibt sich vor allem aus jenen Bestimmungen des AWG, die die Anwendbarkeit des WRG ausschließen.

Deponien sind gem. § 32 WRG bewilligungspflichtig, da bei unge- dichteten Ablagerungen oder bei Versagen der vorgesehenen Dich- tungsmaßnahmen im Deponiesickerwasser enthaltene Schadstoffe ins Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer eindringen können. Es stellt sich hier die Frage, ob die Geltung des AWG gem. § 3 Abs.2 z 1 ausgeschlossen ist oder ob die wr. Bewilligung durch eine Genehmigung nach § 14 Abs.1 AWG ersetzt werden soll.

Zu § 9:

Bei Klärschlamm könnte diese Bestimmung zu Verwertungsproblemen führen.

Zu § 10:

Die Begriffe "unvermeidbar" "unvermeidlich" in den z 2 und 3 entbehren jeder Determinierung und lassen der Argumentation des Abfallsammlers und -behandlers diesbezüglich einen zu großen Spielraum. Es wäre besser, wenn diese öffentlichen Interessen – ähnlich wie z 4 – auf allfällige Schadstoffanreicherungen und auf die biologischen Prozesse abgestimmt würden.

Der Schutz der Gewässer nach z 3 ist weniger streng als nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes. Dies ist deshalb problematisch, weil das AWG zum Teil dem WRG derogiert. Gerade weil wasserwirtschaftliche Auswirkungen von Abfallanlagen besonders langfristige Risikofaktoren für das Grundwasser bilden, sollte jede Erschwernis behördlicher Überwachung und behördlichen Einschreitens vermieden werden.

z 2 und z 5 wären sprachlich zu überarbeiten.

Eine Definition von "schädlichen" Tieren und Pflanzen (z 6) in den Erläuterungen wäre wünschenswert.

Zu § 11:

Diese Bestimmung berücksichtigt nicht, daß in manchen Gemeindegebieten möglicherweise (hydrogeologisch) geeignete Standorte nicht vorhanden sind.

Zu § 12:Zu Abs.2:

Von Anlagen zur Behandlung von Abfällen können massive Gefahren für die Gewässer ausgehen (Sickerwässer aus Zwischenlagerungen, Abwässer aus Aufbereitungs- oder Behandlungsverfahren, Deponiesickerwässer, Freisetzung sonstiger wassergefährdender Stoffe). Die Festlegung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen beinhaltet daher zahlreiche Fragen, die in den Kompetenztatbestand des Wasserrechtes fallen (Gewässerschutz). Die Hauptschwierigkeit bei der Festlegung von Standorten für Abfallbehandlungsanlagen war bisher die mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung und daraus resultierend politische Widerstände. Die vorgeschlagene Regelung bringt materiell keinerlei Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand. Es ist nicht einzusehen, daß die Akzeptanz für Deponiestandorte nunmehr dadurch vergrößert wird, daß die Zuständigkeit vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übergeht.

Zu § 13:

Eine ausdrückliche Verpflichtung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ("der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat ... festzulegen, ...") wäre wünschenswert.

Bei der Festlegung von Grenzwerten zu § 10 Z 3 kann ein Widerspruch mit jenen Grenzwerten, die in Zukunft wasserrechtlich vorgesehen werden sollen, nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 14:

Die Bewilligungskonzentration nach Abs.1 ist zumindest für Deponien aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen:

- die Bestimmungen des AWG bieten gegenüber jenen des WRG keinen hinreichenden Schutz für die Gewässer
- der Zusammenhang zwischen Gewässergefährdungspotential und der Notwendigkeit der Sicherung der Wasservorkommen kann nicht ohne Nachteil für die zukünftige Wasserversorgung getrennt werden
- zufolge der Bedeutung derartiger Probleme ist nach WRG der Landeshauptmann zuständige Behörde, nach dem AWG wäre es die Bezirksverwaltungsbehörde, die nach ho. Erfahrungen bei der Vollziehung des Wasserrechts vielfach als überfordert zu bezeichnen ist
- das WRG enthält wichtige Vorschriften über Projektsunterlagen, die wahrzunehmende öffentliche Interessen, über Parteistellung, über Verfahren usw., die im AWG fehlen. Nach dem AWG wäre es möglich, eine Deponie ohne Beziehung von Parteien und ohne Verhandlung mittels mündlich erlassenen Bescheides zu bewilligen!
- völlig ungeklärt ist dabei die Frage der Zuständigkeit für Überwachung und Kontrolle, für Einschreiten bei Unzukömmlichkeiten usw., alles dies zum Nachteil der Wasservorräte
- unklar bleibt, inwieweit die Bestimmungen des WRG anwendbar bleiben oder nicht (siehe die Bemerkungen zu § 3).

Auch Abs.2 bietet gegenüber den Bestimmungen des WRG keinen hinreichenden Schutz für die Gewässer.

Zu § 15:

Gem. Abs.1 fände das AWG auch z.B. auf kommunale Abwasseranlagen Anwendung, weil dort Abfall (Klärschlamm) anfällt.

Die systematische Stellung des § 15 wäre zu überdenken. Ein unmittelbarer Zusammenhang zu den Bestimmungen betreffend Abfallbehandlung wird nicht gesehen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß der neue Kompetenztatbestand Abfallwirtschaft keine eigene Kompetenz zur Bewilligung von Anlagen umfaßt und daß die

Berücksichtigung der Abfallvermeidung nur bei bisher nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Anlagen vorgesehen werden kann.

Sollte - entgegen der Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft - eine Einbeziehung auch der Betriebsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben gedacht werden, wäre dieser Punkt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu klären.

Zu § 16:

Es bleibt offen, wer im Falle einer amtswegigen Enteignung die Entschädigung zu leisten hat.

Zu § 18:

Der Begriff "langfristige Behandlungssicherheit im Inland" in Abs.2 Z 1 ist äußerst unbestimmt.

Abs.6 bedeutet sicherlich einen enormen Verwaltungsaufwand.

Abs.6 letzte Zeile:

Statt "unverzüglich" wäre besser "vor dem Verbringen", damit die Zustimmung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vorher eingeholt werden kann.

Zu § 20:

In Abs.2 erscheint der in sich widersprüchliche Hinweis an "unbeschadet des § 20" befremdlich. Der vermutlich angestrebte Zweck dieser Regelung kann durch Entfall dieser Wortfolge rechtlich einwandfrei erreicht werden.

Zu § 29:

Falls leere Behältnisse, die giftige Pflanzenschutzmittel enthalten haben, zu gefährlichen Abfällen erklärt würden, wäre jeder Landwirt zu Aufzeichnungen verpflichtet.

Generell erscheint die Aufbewahrungspflicht von nur 10 Tagen (Abs.8) nicht sinnvoll.

Zu § 33:

Abs.2 sieht zwingend vor, daß für die energetische Verwertung von Altöl nähere Bestimmungen zu erlassen sind. Der Hinweis auf § 13 steht durch die dort vorgesehene kann-Bestimmung dazu jedoch in einem gewissen Widerspruch.

Zu § 39:

Nach Abs.2 könnte bereits das Fehlen einer Bewilligung nach § 14 als "rechtliches Hindernis" gesehen werden. Der Abfallbesitzer könnte sich daher leicht durch Nichtstun seiner Verpflichtungen entledigen.

Zu § 40:

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung gelten die hier vorgesehenen Rechte der Behörde und Sachverständigen sowie die Pflichten der Abfallbesitzer auch für Privathaushalte. Es wäre zu überdenken, ob dies – auch im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 47 Abs.1 Z 22 – erwünscht ist.

Zu § 47:

Abs.1 Z 8 lässt die Deutung zu, daß sich derjenige strafbar macht, der seiner Meldepflicht gem. § 18 Abs.6 letzter Satz nachkommt. Es wird daher angeregt, diese Strafbestimmung sprachlich zu überarbeiten.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: